

# Allgemeinverfügung

## des Landkreises Friesland

### zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 31. März 2021 und 21. April 2021 „Testpflicht als Beschränkung des Zugangs zu der Inselgemeinde Wangerooge im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 21 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (zuletzt geändert am 21. September 2021/ „Nds. Corona-Verordnung“) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

**A.) Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 31. März 2021 und 21. April 2021:**

Die Allgemeinverfügungen zur Testpflicht als Beschränkung des Zugangs zu der Inselgemeinde Wangerooge im Kreisgebiet des Landkreises Friesland, zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“, sind mit Beginn des 11. Oktober 2021 aufgehoben.

**B.) Sofortige Vollziehung:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### Begründung

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 21 Nds. Corona-Verordnung i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Nach einer erneuten Risikobewertung stellte sich heraus, dass die Aufrechterhaltung der Testobliegenheit zum Betreten der Inselgemeinde Wangerooge nicht mehr als angemessen zu betrachten ist. Einerseits ist mittlerweile eine bundesweite Impfquote von 64,7% erreicht. Eine Überlastung der medizinischen Versorgung auf Wangerooge ist damit nicht mehr zu erwarten. Es haben sich darüber hinaus die Möglichkeiten verbessert die Inselgemeinde per Flugzeug oder Schiff unter Quarantänebedingungen zu verlassen. Zudem wird es immer schwieriger einen Corona-Schnelltest nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung machen zu lassen, da die Anzahl der Testzentren rückläufig ist. In der Entscheidung zur Aufhebung ist in dem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die genannten Corona- Schnelltests ab dem 11. Oktober 2021 nicht mehr grundsätzlich kostenfrei erhältlich sind.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 07.10.2021

Der Landrat  
Ambrosy